

AG_STRAFGERICHT SST.2025.61 vom 16. Juni 2025

Ag Strafgericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.61

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2025.61 du 16 juin 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2025.61 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bezirksgericht Baden verurteilte A._____ mit Urteil vom 28. Januar 2012 unter anderem wegen Mordes, mehrfachen, teilweise versuchten und qualifizierten Raubs und versuchter qualifizierter Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Zudem ordnete es eine strafvollzugs- begleitende ambulante Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 63 StGB an. Mit Beschluss vom 6. März 2019 verlängerte es die ambulante Massnahme um 5 Jahre.

E. 1.2

Das Amt für Justizvollzug hob mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 20. Oktober 2021 die ambulante Massnahme infolge Aussichtslosigkeit «suspensiv» auf den Zeitpunkt hin auf, an dem gerichtlich über den Antrag der Vollzugsbehörde auf Anordnung einer stationären Massnahme entschieden wurde. Das Bezirksgericht Baden ordnete anstelle der ambulanten Massnahme (und anstelle des Strafvollzugs) mit Beschluss vom 31. März 2022 eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB an.

E. 2.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden dem Verurteilten auferlegt.

E. 2.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Verurteilten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 8'550.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Verurteilten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 3.

E. 2.3

Am 17. Dezember 2024 ordnete das Bezirksgericht Baden gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB die Verwahrung des Verurteilten an und entschied über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 3.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'887.30 werden dem Verurteilten auferlegt.

E. 3.2

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – sofern nicht bereits erfolgt – angewiesen, der früheren amtlichen Verteidigerin des Verurteilten,

- 13 - Rechtsanwältin G._____, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 16'558.70 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Verurteilten zurückgefordert,

sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 16. Juni 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six Sprenger

E. 3.3

Die Kostenverteilung der Vorinstanz bedarf keiner Anpassung. Sie erweist sich als korrekt (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 5 StPO).

E. 3.4

Die der früheren amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von Fr. 16'558.70 wurde nicht angefochten, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht mehr zurückzukommen ist. Diese Entschädigung ist vom Verurteilten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StGB).

E. 4

Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Der Verurteilte wird gestützt auf Art. 62c Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 64 Abs. 1 StGB verwahrt. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.